Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/006/2016

Federführung:	Dezernat I	Datum:	28.09.2016
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Kreistag	02.11.2016

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages und Beschluss über die Vertretung
a) Anwendung der Geschäftsordnung für das Wahlverfahren
b) Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 1 NKomVG)
c) Beschluss über die Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG)

Beschlussvorschlag:

zu a)
Die Geschäftsordnung des Kreistages vom 15. März 2012 findet auf das Wahlverfahren Anwendung.
zu b)
Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach Vorschlag/Vorschlägen
zu c)
Abstimmung über die Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☒ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	Unterschrift
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

I - De/Schr Westerstede, den 01.09.2016

Nach § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Kreistag nach der Verpflichtung der Abgeordneten in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Der Kreistag beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

Nach § 63 Abs. 1 und 2 NKomVG leitet die/der Vorsitzende die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die/der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

Hierneben stellt der Landrat die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die oder der Vorsitzende vertritt den Landrat bei der Einberufung des Kreistages einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG).

Die/Der Vorsitzende unterzeichnet hierneben das Protokoll über die Sitzungen.